



Markt Frontenhausen

BEKANNTMACHUNG

Wasserrecht

Neu-Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Vils von Fluss-km 22,450 bis 67,200 (Gewässer I. Ordnung) im Landkreis Dingolfing-Landau

Nach § 76 Abs. 2, 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung festzusetzen. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG sind hierfür die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden und die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

Nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG ist als Bemessungshochwasser für das Überschwemmungsgebiet ein HQ100 zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Der hier zu betrachtete Abschnitt der Vils stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen.

Aufgrund des vorhandenen und zu erwartenden künftigen Schadenpotenzials im Überschwemmungsgebiet wird aus fachlicher Sicht empfohlen, das Überschwemmungsgebiet an der Vils festzusetzen. Der Erhalt des Retentionsraums im hier betrachteten Abschnitt der Vils dient dem Hochwasserschutz der unterliegenden Gemeinden. Eingriffe in den Retentionsraum können den Hochwasserschutz beeinträchtigen und das Schadenspotenzial erhöhen.

Da das hier betrachtete Überschwemmungsgebiet ausschließlich im Bereich des Landkreises Dingolfing-Landau liegt, ist für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets das WWA Landshut und für die Festsetzung das Landratsamt Dingolfing-Landau (Kreisverwaltungsbehörde) sachlich und örtlich zuständig.

Mit den hier vorliegenden Unterlagen ist eine amtliche Festsetzung der Überschwemmungsgrenzen für ein HQ100 an der Vils möglich.

Nach Art. 46 Abs. 3 BayWG sind im Anwendungsbereich des § 76 Abs. 2 WHG Überschwemmungsgebiete zwingend festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt durch Rechtsverordnung. Diese ist gemäß Art. 73 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG im förmlichen Verfahren zu erlassen.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen von **Montag, 11.08.2025**, bis **Mittwoch, 10.09.2025**, bei der Stadt Landau a.d. Isar, den Marktgemeinden Eichendorf, Frontenhausen, Reisbach und Simbach, der Gemeinde Marklkofen und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen.
2. während der Auslegung und innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (24.09.2025) etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen zu den Planunterlagen bei der jeweiligen Gemeinde oder im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, 2. Stock, Zimmer 227, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können;
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. a)
die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b)
die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Frontenhausen, den 06.08.2025

Markt Frontenhausen


Dittrich, Geschäftsleiter

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 06.08.2025

Abgenommen am: _____

Datum

Unterschrift